

BStGer RR.2022.240 vom 12. April 2023

Bundesstrafgericht, 2023-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.240

FR: TPF RR.2022.240 du 12 avril 2023

IT: TPF RR.2022.240 del 12 aprile 2023

Regeste

Auslieferung an Serbien; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Serbien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (ZPI EAUe; SR 0.353.11), das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (ZPII EAUe; SR 0.353.12), das am 10. November 2010 ergangene dritte Zusatzprotokoll (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) sowie das am 20. September 2012 ergangene vierte Zusatzprotokoll (ZPIV EAUe; SR. 0353.14) massgebend.

E. 1.2

Soweit das Übereinkommen und die Zusatzprotokolle bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann

- 7 -

zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; jeweils m.w.H.).

Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]). Gemäss Art. 21 Abs. 3 IRSG können Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme sie persönlich und direkt betrifft und sie ein

schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (betreffend das Auslieferungsverfahren vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.221/2000 vom 20. November 2000 E. 1b).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat gegen den hier angefochtenen Auslieferungsentscheid des BJ vom 16. Dezember 2022 am 29. Dezember 2022 und damit fristgerecht Beschwerde eingereicht. Mit Bezug auf die Anfechtung von Dispositiv-Ziffer 1 des Auslieferungsentscheides (Bewilligung der Auslieferung soweit es um die Wirkstoffe Kokain und Amphetamin geht) ist der Beschwerdeführer ohne Weiteres persönlich und direkt betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. In diesem Umfang ist auf die Beschwerde einzutreten. Soweit sich die Beschwerde jedoch auch gegen Dispositiv-Ziffer 2 des Auslieferungsentscheides richtet (Ablehnung der Auslieferung soweit es um das beim Beschwerdeführer aufgefundene Cannabis und das Cannabisöl geht), ist darauf mangels schutzwürdigen Interesses nicht einzutreten.

E. 3

Zulässige Beschwerdegründe sind die Verletzung von Bundesrecht (inklusive Staatsvertragsrecht), einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen nach Art. 65 IRSG i.V. mit Art. 80i Abs. 1 IRSG. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts überprüft

- 8 -

zudem die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides gemäss Art. 49 lit. b und c VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG (s. TPF 2007 57 E. 3.2).

E. 4

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Der Beschwerdekammer steht es frei, einzelne Auslieferungsvoraussetzungen einer Überprüfung zu unterziehen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Sie ist jedoch anders als eine Aufsichtsbehörde nicht gehalten, die angefochtene Verfügung von Amtes wegen auf ihre Konformität mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zu überprüfen (BGE 123 II 134 E. 1d; TPF 2011 97 E. 5).

Ausserdem muss sich die Beschwerdekammer nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschwerdegegner habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem er im angefochtenen Auslieferungsentscheid festgehalten habe, dass der Beschwerdeführer, wie aus dem Schreiben des Obergerichts in Belgrad vom 8. November 2022 hervorgehe, weder gegen das Urteil vom 1. Februar 2018 Beschwerde

erhoben noch eine Verfassungsbeschwerde eingereicht habe. Diese Aussage sei gemäss den vom Beschwerdeführer im Auslieferungsverfahren offenbarten Fakten weder zutreffend noch vollständig. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in Serbien, Rechtsanwalt B. (nachfolgend «RA B.»), habe beim serbischen Verfassungsgericht in Belgrad wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte des Beschwerdeführers nachgewiesenermassen Beschwerde eingereicht (dort am 9. Mai 2018 eingegangen). Der Beschwerdeentscheid des Verfassungsgerichts mit der Prozess-Nr. UZ.5538/2018 sei aber RA B. nie zugestellt worden (act. 18 S. 9; act. 22 S. 6).

E. 5.2

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts überprüft die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (s. supra E. 3). Der rechtserhebliche Sachverhalt ergibt sich im Rahmen der

- 9 -

Gewährung der Auslieferung aus dem Auslieferungsersuchen. Nicht jede fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts führt zu einer Verletzung von Art. 49 lit. b VwVG, sondern nur soweit entscheidrelevante Tatsachen unrichtig oder unvollständig festgestellt werden.

E. 5.3

Dem serbischen Auslieferungsersuchen vom 30. September 2022 ist zu entnehmen, dass das Urteil des Obergerichts Belgrad vom 1. Februar 2018, gestützt auf welches die Auslieferung des Beschwerdeführers nach Serbien zwecks Vollstreckung der Freiheitsstrafe verlangt wird, am 19. April 2018 in Rechtskraft erwachsen sei (act. 9.7A). Wie bereits dargelegt (vgl. supra lit. H-I), ersuchte das BJ vor Erlass des Auslieferungsentscheides vom 16. Dezember 2022 die serbischen Behörden um Klärung der Frage, ob gegen das Urteil des Obergerichts in Belgrad vom 1. Februar 2018 Verfassungsbeschwerde erhoben worden sei, was die serbischen Behörden mit Schreiben vom 8. November 2022 insofern verneinten, als sie ausführten, über keine diesbezüglichen Angaben zu verfügen. Die serbischen Behörden bestätigten darüber hinaus, dass weder der Beschuldigte noch dessen Verteidiger Berufung an das Appellationsgericht erhoben hätten (act. 9.15A). Vor diesem Hintergrund durfte der Beschwerdegegner ohne Weiteres auf die im Auslieferungsersuchen gemachte Erklärung, das Urteil des Obergerichts Belgrad vom 1. Februar 2018 sei rechtskräftig, abstützen, und es ist nicht zu beanstanden, wenn der Beschwerdegegner zu diesem Zeitpunkt keine weiteren diesbezüglichen Abklärungen tätigte. In der Folge ging aus einem vom serbischen Justizministerium am 16. März 2023 an die Schweizer Behörden zugestellten Beschluss des Verfassungsgerichts in Belgrad ZU-5538/2018 vom 19. März 2019 hervor, dass die vom Beschwerdeführer gegen das Urteil des Obergerichts Belgrad vom 1. Februar 2018 erhobene Beschwerde «abgelehnt» worden ist (vgl. supra lit. V; act. 35.1). Auch wenn damit rechtsgenügend erstellt ist, dass der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Obergerichts in Belgrad vom 1. Februar 2018 Beschwerde an das Verfassungsgericht erhoben hat, ändert dies wegen des ablehnenden Entscheides des Verfassungsgerichts vom 19. März 2019 nichts daran, dass zum Zeitpunkt des serbischen Auslieferungsersuchens vom 30. September 2022 das Urteil des Obergerichts Belgrad vom 1. Februar 2018 in Rechtskraft erwachsen war.

E. 5.4

Damit steht fest, dass sich der Beschwerdegegner für die Feststellung des relevanten Sachverhaltes ohne Weiteres auf den im Auslieferungsersuchen wiedergegebenen Sachverhalt abstützen durfte; eine unrichtige oder fehlerhafte Feststellung von entscheiderelevanten Tatsachen liegt nicht vor. Die dazugehörige Rüge des Beschwerdeführers geht fehl.

- 10 -

E. 6.1

Der Beschwerdeführer moniert in einem weiteren Punkt, das Geständnis, auf welchem das Urteil des Obergerichts Belgrad vom 1. Februar 2018 beruhe, sei unter Druck des Staatsanwalts zustande gekommen.

Zudem seien die Verhältnisse in den serbischen Gefängnissen inhuman. So sei der Beschwerdeführer während seiner Inhaftierung von einem Mitinsassen mit einem zerbrochenen Spiegel am Rücken und am Nacken verwundet worden (act. 18 S. 5 ff.).

E. 6.2.1

Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUE auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das ausländische Verfahren den Grundsätzen der EMRK (SR 0.101) oder des UNO-Pakt II (SR 0.103.2) nicht entspricht oder andere schwere Mängel aufweist (Art. 2 Abs. 1 lit. a und d IRSG). Art. 2 IRSG will verhindern, dass die Schweiz die Durchführung von Strafverfahren unterstützt, in welchen den verfolgten Personen die ihnen in einem Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen ordre public verletzen (BGE 135 I 191 E. 2.1; 133 IV 40 E. 7.1; 130 II 217 E. 8.1; TPF 2012 144 E. 5.1.1; TPF 2010 56 E. 6.3.2). Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass einzelne Verfahrensverstösse im ausländischen Untersuchungsverfahren für sich allein nicht genügen, um die Rechtshilfe auszuschliessen; es ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsmittelinstanzen des ersuchenden Staates, solche Verfahrensfehler zu korrigieren und sicherzustellen, dass dem Beschuldigten trotzdem ein faires Strafverfahren garantiert wird. Der Ausschluss der Rechtshilfe rechtfertigt sich nur, wenn das ausländische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 1A.226/2000 vom 6. November 2000 E. 3b).

E. 6.2.2

Nach internationalem Völkerrecht sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK, Art. 7 und Art. 10 Ziff. 1 UNO-Pakt II). Niemand darf in einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 25 Abs. 3 BV). In Strafprozessen sind ausserdem die minimalen prozessualen Verfahrensrechte des Angeschuldigten zu gewährleisten (vgl. Art. 6 EMRK, Art. 14 UNO-Pakt II). Jeder Vertragsstaat der UNO-Folterschutzkonvention (SR 0.105) hat dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die

- 11 -

nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür,

dass die Aussage gemacht wurde (Art. 15 UNO-Folterschutzkonvention). Nach konstanter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) führt die Zulassung eines aufgrund von Misshandlungen, d.h. in Verletzung von Art. 3 EMRK erfolgten Geständnisses dazu, dass das Strafverfahren in seiner Gesamtheit – unabhängig von der Bedeutung des Geständnisses für den Ausgang des Verfahrens – als unfair zu bezeichnen ist und somit gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstößt (s. EGMR vom 18. November 2011 i.d.S. Stanimirovic gg. Serbien, Ziff. 113).

E. 6.2.3

Der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigte muss glaubhaft machen, dass er objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten hat (BGE 130 II 217 E. 8). Abstrakte Behauptungen genügen nicht. Der Beschwerdeführer muss seine Vorbringen im Einzelnen präzisieren (Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999 E. 8b). Beziehen sich die von diesem geltend gemachten Mängel auf ein im ersuchenden Staat bereits rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren, sind im Auslieferungs- bzw. Beschwerdeverfahren insofern erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen, als er die seinem Einwand zufolge erfolgten Grundrechtsverletzungen konkret aufzuzeigen hat (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2012.23 vom 2. August 2012 E. 5.2.5).

E. 6.3.1

Der Beschwerdegegner weist zunächst zu Recht daraufhin, dass Serbien die EMRK ratifiziert hat. Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip ist daher davon auszugehen, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer in Serbien den Verfahrensgarantien der EMRK entsprochen hat. Die serbischen Behörden haben zum Vorwurf, das Geständnis des Beschwerdeführers sei auf Druck zustande gekommen, in ihrem Schreiben vom 8. November 2022 Folgendes ausgeführt: Der Beschwerdeführer habe in Anwesenheit seines Verteidigers mit der Höheren Staatsanwaltschaft in Belgrad am 25. Januar 2018 eine Vereinbarung über das Geständnis abgeschlossen. Diese Vereinbarung sei vom Beschwerdeführer in Anwesenheit des Stellvertreters des Staatsanwaltes der Höheren Staatsanwaltschaft und seines Verteidigers unterschrieben worden. Vor Gericht habe der Beschwerdeführer ausgesagt, dass er die Vereinbarung gelesen, verstanden sowie freiwillig und ohne Druck und Zwang unterschrieben habe, wobei ihm klar sei, dass er damit auf die Durchführung eines Prozesses verzichte und er ein beschränktes Recht auf Berufung habe. Vor Gericht sei ferner festgestellt worden, dass auch andere Beweise bestehen würden, die nicht zum Geständnis

- 12 -

in Widerspruch stünden, weshalb das Urteil nicht nur gestützt auf die Vereinbarung ergangen sei, sondern auch aufgrund anderer Beweise. Dabei handle es sich um das Protokoll der Durchsuchung der Wohnung und anderer Räumlichkeiten vom 6. Dezember 2017 (welches vom Beschwerdeführer und zwei Zeugen unterschrieben worden sei), eine Fotodokumentation, das Protokoll über die Untersuchung des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 2017, ein physisch-chemisches Gutachten über die aufgefundenen Betäubungsmittel, Bescheinigungen über die vorläufig sichergestellten Gegenstände vom 6. Dezember 2017, einen Bericht über die physisch-technischen Untersuchungen der Räumlichkeiten, die Aussagen des Zeugen C. vom 27. Dezember 2017, das Protokoll über das daktyloskopische Gutachten vom 26. Dezember 2017 und das DNA-Gutachten vom 24.

Januar 2018, mit welchem festgestellt worden sei, dass die DNA-Spuren auf der Verpackung, in der die Betäubungsmittel gefunden worden seien, dem DNA-Profil des Beschwerdeführers entsprechen würden (act. 9.15A). Damit bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, das Geständnis des Beschwerdeführers sei unter unzulässigem Druck oder Zwang zustande gekommen. Daran ändert auch der Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. April 2021, mit welchem dieses die Auslieferung des Beschwerdeführers nach Serbien abgelehnt hat, nichts. Zum einen sind in Deutschland ergangene gerichtliche Entscheide für die Schweizer Richter nicht bindend. Zum anderen hat auch das Oberlandesgericht Karlsruhe nicht verbindlich festgestellt, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers in Serbien auf einem durch Folter erwirkten Geständnis beruhe. Es hat lediglich festgehalten, dass die serbischen Behörden die von den deutschen Behörden gestellten Fragen wiederholt nicht umfassend beantwortet hätten. Im Hinblick auf die Dauer der Auslieferungshaft erachtete es das Gericht als nicht mehr sachgerecht und verhältnismässig, die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Serbien über die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers abzuwarten und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zurückzustellen (vgl. act. 9.3A).

E. 6.3.2

Mit Bezug auf die Situation im Gefängnis führen die serbischen Behörden im Schreiben vom 8. November 2022 zudem aus, dass der Beschwerdeführer am 6. Dezember 2017 von der Polizei verhaftet und am 8. Dezember 2017 durch den Dienstrichter in Untersuchungshaft versetzt worden sei. Dabei sei er sowohl vom Stellvertreter des Staatsanwaltes der Höheren Staatsanwaltschaft wie auch vom Dienstrichter einvernommen worden. Anlässlich dieser Einvernahmen habe der Beschwerdeführer keine Bemerkungen mit Bezug auf die Behandlung durch die Polizei während und nach der Verhaftung gemacht bzw. er habe keinerlei Form von Misshandlung, Quälerei oder unmenschlichen Handelns geltend gemacht. Auch habe er sein Recht, dass er durch einen von ihm frei gewählten Arzt untersucht wird, nicht ausgeübt. Es

- 13 -

habe weder objektive Umstände noch Verletzungen des Beschwerdeführers gegeben, die auf ein unbefugtes Handeln durch die Polizeibeamten ihm gegenüber hätten schliessen lassen. Der Beschwerdeführer sei im Anschluss an den Entscheid des Dienstrichters vom 8. Dezember 2017 in das Bezirksgefängnis in Belgrad gebracht worden. Dort sei er am gleichen Tag bei der Aufnahme durch einen Arzt untersucht worden. Der Beschwerdeführer habe dem Arzt gegenüber angegeben, dass er drogenabhängig sei, dass er sich nicht selbst verletzt habe, er nicht an Tuberkulose, Epilepsie, kardiovaskulären Krankheiten, Diabetes, psychischen Krankheiten und Hepatitis leide, dass er weder allergisch gegen Medikamente reagiere noch HIV-positiv sei. Er habe ferner schwerwiegende Krankheiten, Operationen und Verletzungen verneint und ausdrücklich angegeben, dass er nicht geschlagen worden sei und keinerlei Traumata bei der Verhaftung erlitten habe. Der Arzt habe festgestellt, dass weder auf der Haut noch der Schleimhaut des Beschwerdeführers Zeichen von Gewaltanwendungen oder Verletzungen sichtbar gewesen wären, er habe keine Schwellungen, keine Deformitäten oder Krampfadern aufgewiesen. Alle Aussen- und Innenbefunde seien ordentlich gewesen. Der Beschwerdeführer habe sich einzig am 10. Dezember 2017 subjektiv über Nervosität und Schlaflosigkeit beschwert, er habe angegeben, dass er die letzten Jahre Marihuana konsumiert habe, dass er zum Psychiater gehe und an Bluthochdruck leide. Wegen der objektiv festgestellten erhöhten Blut-

druckwerte sei ihm eine medikamentöse Therapie verschrieben worden. Der Beschwerdeführer sei sodann während der Haftdauer vom 30. Dezember 2017 bis zum 3. Januar 2018 im Speziellen Gefängnis Krankenhaus in Belgrad gepflegt worden, weil ihn am 30. Dezember 2017 ein anderer Inhafteter, D., verletzt habe. Dieser habe mit einem abgebrochenen Stück eines Spiegels den Beschwerdeführer zweimal im Bereich der Schulter verletzt. Der Beschwerdeführer sei in der Notaufnahme des Klinischen Zentrums Serbien untersucht worden. Dabei habe es keine Hinweise für einen chirurgischen Eingriff gegeben. Die Wunde sei verbunden worden, und es seien ein Analgetikum, Antibiotika und Antitetanuschutz verschrieben worden. Am 3. Januar 2018 sei der Beschwerdeführer in einem stabilen allgemeinen Zustand entlassen worden, wobei er mit der medikamentösen Therapie weitergemacht habe. Er sei jeden zweiten Tag verbunden worden und habe ausser der Obstipation keine anderen Beschwerden angegeben. Am 15. Januar 2018 habe ein Arzt eine Kontrolluntersuchung durchgeführt und es sei festgestellt worden, dass die Wunde ordentlich zuwachse, ohne Zeichen einer Entzündung und Sekretion. Zwei Tage später seien die Fäden gezogen worden. Gegenüber dem Beschwerdeführer sei während der Polizeiverhaft und während der Untersuchungshaft nie Zwang ausgeübt worden, er habe keine Verletzungen, ausser der eben erwähnten, erlitten, sei nie disziplinarisch bestraft worden noch habe er sich je beschwert (act. 9.15A).

- 14 -

Zunächst ist festzuhalten, dass die dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Inhaftierung widerfahrene Verletzung durch einen Mitinsassen nicht genügt, damit von allgemeinen systematischen menschenrechtswidrigen Verhältnissen in den serbischen Gefängnissen gesprochen werden kann. Aufgrund der durch die serbischen Behörden geschilderten Umstände (der angreifende Mitinsasse habe sich in der Folge mit dem abgebrochenen Stück des Spiegels umgebracht) ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich bei diesem Angriff um einen Einzelfall gehandelt hat. Die anschliessende medizinische Versorgung des Beschwerdeführers war zudem gewährleistet, was dieser denn auch gar nicht bestreitet. Auch der vom Beschwerdeführer dem Gericht eingereichte (und übersetzte) Bericht des Klinikzentrums von Serbien vom 30. Dezember 2017 bestätigt die von den serbischen Behörden im Schreiben vom 8. November 2022 gemachten Ausführungen zur Hospitalisierung des Beschwerdeführers vom 30. Dezember 2017 (act. 22.10). Es ist daher ohne Weiteres anzunehmen, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft, sollte er während des Strafvollzuges gesundheitliche Probleme haben, in Serbien mit einer genügenden medizinischen Versorgung rechnen kann.

Hinzu kommt, dass Serbien seit 12. März 2001 (in Kraft seit 27. April 1992) Vertragsstaat des UNO-Pakt II, seit 12. März 2001 (Datum der Nachfolgeklärung in Kraft seit 27. April 1992) der UNO-Folterschutzkonvention und seit 3. März 2004 der EMRK und des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SR 0.106) ist. Auslieferungen nach Serbien werden denn auch seit vielen Jahren grundsätzlich ohne Einholung einer förmlichen Garantieerklärung betreffend die Haftbedingungen bewilligt. Im Bericht des Antifolterkomitees des Europarates vom 10. März 2022 über seinen periodischen Besuch in Serbien vom 9. bis 19. März 2021 hielt dieses fest, dass die Fortschritte in den Gefängnissen in Serbien, namentlich die Massnahmen zur Verringerung der Überbelegung in den Gefängnissen und deren Modernisierung, feststellbar seien. Es hielt allerdings auch fest, dass Misshandlungen durch die Polizei nach wie vor ein grosses Problem seien. Im Bericht wird

darauf hingewiesen, dass sich die Gewaltanwendungen dabei vor allem gegen die ethnischen Minderheiten der Albaner und Roma richten (<https://rm.coe.int/1680a5c8a4>).

Der Beschwerdeführer soll vorliegend wegen Betäubungsmitteldelikten ausgeliefert werden. Es handelt sich weder um einen besonders heiklen Fall mit politischer Implikation noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer einer ethnischen Minderheit angehören würde. Ernsthaftige Gründe, dass dem Beschwerdeführer eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch die serbischen Strafvollzugsbehörden

- 15 -

droht, sind damit weder konkret dargetan noch generell anzunehmen. Die Beschwerde erweist sich damit in diesem Punkt als unbegründet.

E. 7

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer keine Auslieferungshindernisse geltend gemacht. Das Vorliegen solcher ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer angesichts seines Unterliegens grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Eingabe vom 4. Januar 2023 hat der Beschwerdeführer jedoch um Gewährung des Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung eines Rechtsvertreters ersucht (act. 8). Der Präsident der Beschwerdekammer hat dem Beschwerdeführer mit Zwischenentscheid RP.2023.5 vom 17. Januar 2023 zur Wahrung seiner Rechte in der Person von RA Mensik einen amtlichen Rechtsbeistand bestellt und festgehalten, dass das Gesuch um Befreiung der Prozesskosten (unentgeltliche Rechtspflege) im vorliegenden Endentscheid behandelt werde (vgl. supra lit. R).

E. 8.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde war nicht von vornherein aussichtslos (vgl. E. 5), und die mit Eingabe vom 4. Januar 2023 und deren Beilagen (RP.2023.5 act. 1 ff.) dargelegte Mittellosigkeit erscheint nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass sich der Beschwerdeführer bereits seit dem 2. September 2022 in Haft befindet, als ausgewiesen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen, weshalb auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist.

E. 8.3

Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes wird im Verfahren vor der Beschwerdekammer nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennote eingereicht wird (Art. 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 2'500.– inkl. MwSt. als angemessen.

Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, so ist er verpflichtet, diesen Betrag der Kasse des Bundesstrafgerichts zurückzuerstatten (Art. 65 Abs. 4

VwVG).

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.